Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3439**

16. Wahlperiode 16. 11. 2006

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie

A. Problem und Ziel

Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (ABl. EU Nr. L 13 vom 20. Januar 2004 S. 44) ist nach dessen Artikel 12 Abs. 1 bis zum 20. Januar 2006 umzusetzen. Dazu wird es erforderlich sein, den strafrechtlichen Schutz des § 182 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) (sexuelle Handlungen mit Personen unter sechzehn Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt) auf die Altersgruppe der Sechzehn- und Siebzehnjährigen zu erstrecken und den Versuch des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in diesen Fällen unter Strafe zu stellen. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfordert außerdem die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafvorschriften gegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften auf pornographische Schriften, die sexuelle Handlungen von Jugendlichen (Personen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren) zum Gegenstand haben.

Mit der zuletzt genannten und einer weiteren gesetzgeberischen Maßnahme (Erweiterung der Vorschrift des § 236 StGB [Kinderhandel]) sollen auch die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, das in der Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, geschaffen werden.

Gemäß Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393) ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, Strafvorschriften zum Schutz der Rechtspflege, hier Aussagedelikte, auf vorsätzliche Falschaussagen auszudehnen, die in einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren im Inland oder von einem Angehörigen des Vertragsstaats im Ausland gemacht werden. Deshalb ist eine entsprechende Ausdehnung der nach deutschem Recht strafbaren Aussagedelikte (falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides statt), die grundsätzlich nur die innerstaatliche Rechtspflege schützen, zur Erfüllung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung erforderlich.

B. Lösung

Verabschiedung der zur innerstaatlichen Umsetzung bzw. Ratifizierung dieser internationalen Rechtsinstrumente erforderlichen Rechtsvorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Straftatbestände kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

E. Sonstige Kosten

Keine

Berlin, 16. November 2006

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie[1]

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird wie folgt geändert:

   a) Im Neunten Abschnitt werden die Angaben zu den §§ 161 bis 163 wie folgt gefasst:

   „§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt

   § 162 Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse

   § 163 (weggefallen)“.

   b) Im Dreizehnten Abschnitt wird die Angabe zu § 184b wie folgt gefasst:

   „§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften“.

2. § 153 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 161 erhält Überschrift und Wortlaut des § 163.

4. § 162 wird wie folgt gefasst:

   „§ 162
   Internationale Gerichte;
   nationale Untersuchungsausschüsse

   (1) Die §§ 153 bis 161 sind auch auf falsche Angaben in einem Verfahren vor einem internationalen Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist, anzuwenden.

   (2) Die §§ 153 und 157 bis 160, soweit sie sich auf falsche uneidliche Aussagen beziehen, sind auch auf falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes anzuwenden.“

5. § 163 wird aufgehoben.

6. § 182 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren“ durch die Wörter „Wer eine Person unter achtzehn Jahren“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Der Versuch ist strafbar.“

   c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

7. In § 183 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 176 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „ § 176 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

8. § 184b wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 184b
   Verbreitung, Erwerb und Besitz
   kinder- und jugendpornographischer Schriften“.

   b) In Absatz 1 werden die Wörter „die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften)“ durch die Wörter „die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (kinder- und jugendpornographische Schriften)“ ersetzt.

   c) In den Absätzen 2, 3 und 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „kinderpornographischen“ durch die Wörter „kinder- und jugendpornographischen“ ersetzt.

9. Nach § 236 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt.“

Artikel 2
Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

---

[1] Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderprostitution (ABl. EU L 13 S. 44).

1. In der Anlage 14A (zu § 32 Abs. 3) Nr. 10 Satz 2,
2. in der Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1) und
3. in der Anlage 16B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b) Nr. 8 Satz 2 der Erst- und Zweitausfertigung

wird jeweils die Angabe „163 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „161 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Erweiterung von Strafvorschriften zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Umsetzungsbedarf, der sich aus dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie ergibt, Rechnung getragen werden. Der Rahmenbeschluss ist bis zum 20. Januar 2006 umzusetzen. Gleichzeitig sollen die notwendigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, das in der Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, geschaffen werden. Außerdem soll dem sich aus Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393) im Hinblick auf die Aussagedelikte ergebenden Umsetzungsbedarf Rechnung getragen werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

III. Auswirkungen

Durch die Einführung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Straftatbestände kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Nennenswerte Mehrausgaben beim Bund sind hingegen nicht zu erwarten. Der Generalbundesanwalt ist für die in dem Gesetzentwurf genannten Straftatbestände überhaupt nicht zuständig (§§ 142a, 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Beim Bundesgerichtshof dürfte es durch die im Gesetzentwurf vorgenommene Erweiterung des Strafrechts zu einer nicht nennenswerten Mehrbelastung kommen. Die Befassung des Bundesgerichtshofs als Revisionsinstanz (§ 135 GVG) setzt voraus, dass ein Strafverfahren erstinstanzlich bei einem Oberlandesgericht (dieser Fall ist hier nicht einschlägig) oder Landgericht geführt wurde. Letzteres ist bei den genannten Straftatbeständen in den Fällen des § 74 Abs. 1 GVG gegeben. Abgesehen davon wird das Vorhaben Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit nennenswerten Mehrkosten belasten. Da sich der Gesetzentwurf auf Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften beschränkt, welche die Wirtschaft nicht mit nennenswerten Kosten belasten, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf unterscheidet rechtlich nicht zwischen dem Schutz von Frauen und Männern. In seinen praktischen Auswirkungen wird er aber, soweit er die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie betrifft, in erster Linie den Schutz von Mädchen verbessern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 153, 162, 184b.

Zu Nummer 2 (§ 153)

Die Änderungen des § 153 dienen dem Zweck, Absatz 2 in den neuen § 162 (s. Nummer 4) zu überführen. Der Grund ist darin zu sehen, dass der neue § 162 Abs. 1 für die Strafbarkeit falscher Angaben vor internationalen Gerichten auf die §§ 153 bis 161 verweist, diese Verweisung aber nicht für die im bisherigen § 153 Abs. 2 genannten nationalen Untersuchungsausschüsse gelten kann. Abgesehen davon erscheint es zweckmäßig, einzelne Maßnahmen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 153 ff. in einer Vorschrift, dem neuen § 162, zusammenzufassen und dabei eine einheitliche Formulierung zu verwenden (zu Letzterem vgl. die Begründung zu Nummer 4 – § 162 Abs. 2).

Zu Nummer 3 (§ 161 – neu –)

Bei der Umnummerierung des bisherigen § 163 in § 161 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 162. Da § 162 auch Straftaten nach § 163 erfasst, soll diese Vorschrift als § 161 vor § 162 eingestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 162 – neu –)

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393) ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, Strafvorschriften zum Schutz der Rechtspflege, hier Aussagedelikte, auf vorsätzliche Falschaussagen auszudehnen, die in einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren im Inland oder von einem Angehörigen des Vertragsstaats im Ausland gemacht werden.

Die nach deutschem Recht strafbaren Aussagedelikte (falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides statt) schützen grundsätzlich nur die innerstaatliche Rechtspflege. Nach der in der Literatur wohl herrschenden Meinung sind sie auf Falschaussagen vor ausländischen oder internationalen Gerichten nur anwendbar, wenn ein Gesetz oder ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag dies ausdrücklich vorsieht (Lackner/Kühl, StGB, 24. Auflage, Rn. 2 vor § 153; ebenso Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, Rn. 21 vor den §§ 3 bis 7; Gribbohm in: LK, StGB, 11. Auflage, Rn. 181 und 183 vor § 3).

Der neue § 162 dehnt deshalb den Anwendungsbereich der §§ 153 bis 160 und des bisherigen § 163 (gemäß Nummer 3 nunmehr § 161) auf falsche Angaben (vgl. den Oberbegriff in § 158 Abs. 1 und 2 sowie in dem bisherigen § 163 Abs. 2

Satz 1) aus, die in einem vor einem internationalen Gericht anhängigen Verfahren gemacht werden. Dabei beschränkt sich der neue § 162 nicht auf den Internationalen Strafgerichtshof, sondern bezieht auch andere internationale Gerichte ein, die durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden sind.

Erfasst werden zunächst sämtliche internationale Gerichte, die durch einen völkerrechtlichen Vertrag errichtet worden sind, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist. Beispiele sind der Internationale Gerichtshof, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

Des Weiteren unterfallen dem neuen § 162 Gerichte, die auf einem sonstigen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt beruhen. Dies gilt beispielsweise für Strafgerichtshöfe, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch Resolution auf der Grundlage des Siebten Kapitels der Satzung der Vereinten Nationen errichtet worden sind. Derzeit sind mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zwei Strafgerichtshöfe auf einer derartigen Rechtsgrundlage tätig.

Eine Änderung oder Ergänzung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ist nicht veranlasst. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist für die im neuen § 162 bezeichneten Straftaten über § 7 Abs. 2 oder § 6 Nr. 9 gewährleistet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 153 Abs. 2. Dabei wird der Wortlaut ohne sachliche Änderung dem § 162 Abs. 1 angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 163)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 3 vorgesehenen Umstellung des bisherigen § 163 in § 161.

Zu Nummer 6 (§ 182)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Im Neunundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168) wurde die Schutzaltersgrenze bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen in § 182 Abs. 1 auf sechzehn Jahre festgelegt. Folgende Gründe führen dazu, sie auf achtzehn Jahre heraufzusetzen:

In erster Linie setzt die Änderung den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie um. Der Rahmenbeschluss folgt in seinem Artikel 1 Buchstabe a dem im Vergleich zum deutschen Strafrecht (§§ 19, 176 Abs. 1 StGB) weiteren Begriff des Kindes nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes. Kind im Sinne des Übereinkommens ist gemäß dessen Artikel 1 jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Artikel 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii des Rahmenbeschlusses sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind (gemäß Artikel 1 Buchstabe a jede Person unter achtzehn Jahren) zu bestrafen, soweit dem Kind dafür Geld, sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen geboten werden.

Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses und die dadurch erforderliche Erhöhung der Schutzaltersgrenze des § 182 Abs. 1 Nr. 1 werden Wertungswidersprüche innerhalb des deutschen Strafrechts beseitigt:

Im Verhältnis zu § 180 Abs. 2 besteht der Wertungswiderspruch, dass ein Täter sich strafbar macht, wenn er entgeltliche sexuelle Handlungen zwischen sechzehn- oder siebzehnjährigen Jugendlichen und Dritten fördert (§ 180 Abs. 2), er aber wegen der in § 182 Abs. 1 auf sechzehn Jahre beschränkten Altersgrenze straffrei bleibt, wenn er mit denselben Opfern gegen Entgelt sexuell verkehrt. Gegen diese unterschiedliche Behandlung spricht, dass entgeltliche Sexualkontakte die Gefahr des Abgleitens in die Prostitution unabhängig davon begründen, ob das Opfer von dem Täter (§ 182 Abs. 1 Nr. 1) oder einem Dritten (§ 180 Abs. 2) sexuell missbraucht wird (zum wohl übereinstimmenden Schutzzweck von § 180 Abs. 2 und § 182 Abs. 1 Nr. 1 vgl. Lenckner/Perron in: Schönke/Schröder, 26. Auflage, § 180 Rn. 19 und § 182 Rn. 6).

Im Verhältnis zu § 184 Abs. 1 Nr. 1 (Verbreitung pornographischer Schriften an Personen unter achtzehn Jahren) ergibt sich der Wertungswiderspruch, dass gewaltfreie sexuelle Handlungen mit sechzehn- und siebzehnjährigen Jugendlichen nicht nach § 182 bestraft werden, während das Vorführen pornographischer Filme, in denen solche sexuellen Handlungen dargestellt werden, vor noch nicht achtzehnjährigen Jugendlichen nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 strafbar ist (BGH NJW 1998, S. 1162 f.).

Weiterhin erscheint es zur vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses geboten, auf das Erfordernis eines Mindestalters auf Täterseite zu verzichten. Das bisherige Mindestalter des Täters von achtzehn Jahren verliert zudem bei einer Heraufsetzung der Schutzaltersgrenze von sechzehn Jahren auf achtzehn Jahre weitgehend seinen bisherigen Sinn, wonach zwischen Täter und Opfer aufgrund des Altersunterschiedes regelmäßig ein Erfahrungs- und Machtgefälle besteht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu –)

Aus Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii des oben erwähnten Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie folgt, dass auch der Versuch einer Straftat nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 unter Strafe zu stellen ist. Folgerichtig ist die Strafbarkeit des Versuchs auch auf Straftaten nach § 182 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 auszudehnen. Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses wird § 182 den Strafvorschriften von § 174 Abs. 3, § 174a Abs. 3, § 174b Abs. 2, § 174c Abs. 3 und § 176 Abs. 6, in denen jeweils ausdrücklich die Strafbarkeit des Versuchs bestimmt ist, angeglichen.

Zu Nummer 7 (§ 183 Abs. 4 Nr. 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 8 (§ 184b)

Die Änderung dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, nach dessen Artikel 3 die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Herstellung, Vertrieb, Verbreitung, Weitergabe, Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornographie sowie Erwerb und Besitz von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. Gemäß Artikel 1 Buchstabe a ist unter einem Kind jede Person unter achtzehn Jahren zu verstehen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Herstellung, Verbreitung und Besitz von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen, wobei unter Kindern entsprechend Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes jeder Mensch unter achtzehn Jahren zu verstehen ist, soweit nicht die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht früher eintritt.

Das deutsche Strafrecht entspricht dieser Verpflichtung mit § 184b StGB bisher nur, soweit Kinder im Sinne des deutschen Strafrechts, also Personen im Alter bis zu vierzehn Jahren, betroffen sind. Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen zwar kinderpornographische Schriften in § 184b Abs. 1 bis 3 einem absoluten Herstellungs- und Verbreitungsverbot. Soweit diese Schriften ein wirkliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, ist nach Absatz 4 auch der Besitz strafbar. Jedoch betrifft dies wegen des engeren Begriffs des Kindes im deutschen Strafrecht nur die pornographische Darstellung von Personen unter vierzehn Jahren. Die Herstellung, die Verbreitung und der Besitz von pornographischen Schriften, die sexuelle Handlungen von Jugendlichen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren zum Gegenstand haben, sind dagegen nicht strafbar, es sei denn, es handelt sich um sodomitische oder sadistische Pornographie (Herstellungs- und Verbreitungsverbot nach § 184a, aber keine Strafbarkeit des Besitzes).

Zur gesetzestechnischen Umsetzung kann schon deshalb nicht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne des § 182 verwiesen werden, weil einer pornographischen Darstellung, insbesondere einem Film, in der Regel nicht entnommen werden kann, ob sie unter den dort genannten Umständen (Ausnutzung einer Zwangslage oder der sexuellen Unerfahrenheit, Zahlung eines Entgelts) zustande gekommen ist. In Betracht kommt nur eine Verweisung auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne der §§ 176, 176a, 176b, deren Tatbestand lediglich die – optisch wahrnehmbare – Vornahme einer sexuellen Handlung voraussetzt oder eine Neuformulierung, die sich an § 184a („… sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben …“) anlehnt. Der Entwurf entscheidet sich für eine Neuformulierung von Absatz 1. Dies dient zum einen der sprachlichen Vereinfachung. Zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass auch das „aufreizende Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern“ (Artikel 1 Buchstabe b Unterbuchstabe i des Rahmenbeschlusses) nach § 184b strafbar ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt. 43, S. 366, 368) beinhaltet das Spreizen der Beine, um die unbedeckten Genitalien offen zur Schau zu stellen, eine nicht unerhebliche sexuelle Handlung des Kindes, durch die der Betrachter sexuell erregt werden soll. Dabei handelt es sich aber nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 2006 (4 StR 570/05) nicht um eine sexuelle Handlung, die das Kind an sich vornimmt, wie es § 176 Abs. 4 Nr. 2 voraussetzt. Durch einen Verweis auf die §§ 176 bis 176b würde also der Rahmenbeschluss nicht vollständig umgesetzt. Die Neuformulierung führt indirekt auch zur Erweiterung des § 184c, der weiterhin vollständig auf § 184b verweist.

Nicht strafwürdig erscheint allerdings der Fall, dass Jugendliche innerhalb einer sexuellen Beziehung in gegenseitigem Einverständnis pornographische Schriften von sich herstellen und austauschen. Zwar scheidet eine Strafbarkeit nach § 184b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 7 mangels Verbreitungsabsicht aus. Denkbar wäre allerdings eine Strafbarkeit wegen des Besitzes jugendpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 4, 7. Hier ist zu beachten, dass der jeweils Abgebildete sich als Schutzobjekt der Vorschrift nicht strafbar machen kann. Mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift und dieses allgemeinen Rechtsgedankens nicht vereinbar wäre es, wenn die geschützte Person sich strafbar machte, wenn sie pornographische Schriften, die den jeweils Anderen darstellen, in ihrem Besitz hat. Weiterhin zur Auslegung heranzuziehen ist der Rechtsgedanke, der in § 182 Abs. 4 formuliert ist. Danach kann von Strafe abgesehen werden, wenn unter Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Zu Nummer 9 (§ 236 Abs. 2 Satz 2 – neu –)

Diese Erweiterung des § 236 ist eine Voraussetzung für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. Nach dessen Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption für den Vermittler mit Strafe zu bedrohen. Dabei kommt vor allem das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen (Adoptionsübereinkommen, BGBl. 2001 II S. 1034) in Betracht. Nach dessen Artikel 4 Buchstabe c Nr. 2, 3 und Buchstabe d Nr. 3, 4 haben sich die Behörden des Heimatstaates insbesondere darüber zu vergewissern, dass die Personen, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, ihre Zustimmung unbeeinflusst erteilt haben und die Zustimmung nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden ist.

Dem wird die Bundesrepublik Deutschland schon nach geltendem Recht durch die Vorschriften von § 235 Abs. 1, 4 Nr. 2, § 236 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 26, sowie durch die Vorschrift des § 240 im Wesentlichen gerecht. Soweit nämlich der Vermittler durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel die erforderliche Zustimmung einer Person zur Adoption herbeiführt, macht er sich nach § 240 strafbar. Bedient er sich der Täuschung, ist in der Regel Strafbarkeit nach § 235 Abs. 1, gegebenenfalls auch nach § 235 Abs. 4 Nr. 2, gegeben. Soweit der Vermittler die

Zustimmung der Eltern, des Vormunds oder des Pflegers zur Adoption durch ein Entgelt herbeiführt, kann er sich wegen Anstiftung zum Kinderhandel gemäß § 236 Abs. 1, § 26 strafbar machen. In aller Regel werden sich nämlich die Eltern bzw. der Vormund oder der Pfleger in diesem Fall gemäß § 236 Abs. 1 Satz 1 strafbar machen. Nicht mit Strafe bedroht ist allerdings die Herbeiführung der nach dem jeweils anwendbaren Recht erforderlichen Zustimmung weiterer Personen, insbesondere des Kindes selbst, durch eine Geldzahlung, da es insoweit an einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat fehlt. Diese Lücke soll durch den neuen Absatz 2 Satz 2 geschlossen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Europawahlordnung)

Artikel 2 sieht vor, die in der Europawahlverordnung enthaltenen Verweisungen auf § 163 des Strafgesetzbuches der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung der §§ 161 bis 163 StGB, wonach § 161 StGB den Wortlaut des bisherigen § 163 StGB enthält, anzupassen. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die den sachlichen Gehalt der Vorschriften nicht berühren.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu –** (§ 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

   ‚5a. In § 176 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Handlungen“ die Wörter „vor ihm, einem Dritten oder“ eingefügt.‘

   B e g r ü n d u n g

   Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2006 – 4 StR 570/05 – (NJW 2006, 1890) erfasst § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB auf Grund seines eindeutigen Wortlauts nicht das Posieren in sexuell aufreizender Weise. Gerade das Posieren unter Hervorhebung der Genitalien bzw. der Schamgegend ist jedoch sowohl nach den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses des Rates (vgl. Artikel 1 Buchstabe b Unterbuchstabe i) und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (vgl. Artikel 2 Buchstabe c) als auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine nicht unerhebliche sexuelle Handlung (§ 184f Nr. 1 StGB), durch die der Betrachter sexuell provoziert werden soll (vgl. auch BGH, a. a. O. und NJW 1998, 1503). Deswegen ist es nach praktischer Erfahrung nicht selten Gegenstand kinderpornographischer Darstellungen.

   Das Posieren in sexuell aufreizender Weise stellt damit zunächst die notwendige Vorstufe zur Herstellung einer pornographischen Darstellung, die gerade die sexuelle Erregung des Betrachters zum Ziel hat, dar. Schon deswegen ist es erforderlich, es bei fremdbestimmtem Handeln unter Strafe zu stellen. Nur so kann auch der Intention des umzusetzenden Rahmenbeschlusses und des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, die beide einen wirkungsvollen Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung zum Gegenstand haben, voll entsprochen werden. Der Verbreitung von Kinderpornographie kann am wirkungsvollsten dadurch begegnet werden, dass bereits vorbereitende Handlungen unter Strafe gestellt werden.

   Darüber hinaus verkörpert das fremdbestimmte Posieren aber auch einen Eingriff in die sexuelle Integrität des betroffenen Kindes, dessen Entwicklung zur Selbstbestimmungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch darum ist ein strafrechtlicher Schutz des Kindes gegen ein fremdbestimmtes Posieren in sexuell aufreizender Weise unabdingbar erforderlich.

   Damit wird in der Sache die Rechtslage wieder hergestellt, die nach dem 4. StrRG bestand. § 176 Abs. 5 Nr. 2 StGB war seinerzeit wie folgt gefasst: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.“ Mit der Neufassung von § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB durch das 6. StrRG, die eine Erstreckung der Strafbarkeit auf Personen bezweckte, die Kinder am Telefon zu sexuellen Handlungen veranlassen (vgl. BGH, a. a. O., m. w. N.), hat der Gesetzgeber eine Strafbarkeitslücke hinsichtlich des fremdbestimmten Posierens in sexuell aufreizender Weise geschaffen, die es wieder zu füllen gilt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5b – neu –** (§ 180 Abs. 2 StGB),
   Nr. 6 Buchstabe a (§ 182 Abs. 1 StGB)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) Nach Nummer 5a ist folgende Nummer 5b einzufügen:

      ‚5b. In § 180 Abs. 2 werden nach dem Wort „Entgelt“ die Wörter „oder einen sonstigen Vorteil“ eingefügt.‘

   b) Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

      ‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Wörter „Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren“ werden durch die Wörter „Wer eine Person unter achtzehn Jahren“ ersetzt.

      bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Entgelt“ die Wörter „oder einen sonstigen Vorteil“ eingefügt.‘

   B e g r ü n d u n g

   Die Regelungen in § 180 Abs. 2 und § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E dienen der Ausweitung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher wie auch der vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses. Sie sehen nunmehr die Erstreckung auf die Fälle der Gewährung immaterieller Vorteile als Gegenleistung für sexuelle Handlungen in Bezug auf Dritte vor.

   In ihrer gegenwärtigen Fassung erstrecken sich § 180 Abs. 2 und § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB lediglich auf die Fälle, in denen der Täter eine jugendliche Person bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen bzw. sexuelle Handlungen gegen Entgelt an sich vornehmen zu lassen oder an dem Täter vorzunehmen. Schutzzweck ist die Verhinderung des Abgleitens Jugendlicher in die Prostitution, wobei sich der Gesetzgeber von der Entgeltlichkeit als typischem Handlungsmotiv hat leiten lassen (vgl. Schönke/Schröder StGB, Kommentar, 26. Auflage, § 180 Rn. 19 m. w. N.).

Diese Regelung greift zu kurz. Auch immaterielle Anreize können Jugendliche zur Durchführung oder Duldung sexueller Handlungen motivieren, die sonst unterblieben wären. Entwicklungsbedingt bestimmen in diesem Alter oft ideelle Werte ihr Tun und Lassen. So kann etwa die keinen materiellen Vorteil darstellende Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder die Teilnahme an Aktivitäten einem Jugendlichen erstrebenswert erscheinen. Werden entsprechende Vergünstigungen von der Vornahme sexueller Handlungen abhängig gemacht, so wird dadurch nicht zwingend eine Zwangslage ausgenutzt. Allerdings kann ein Druck aufgebaut werden, der zwar nicht die Qualität einer Nötigung aufweist, dem sich ein Jugendlicher aber nicht zu entziehen vermag. Auch vor diesem Druck, der eine noch nicht erwachsene Person durch als solche nicht gewollte Handlungen in ihrer ungestörten sexuellen Entwicklung beeinträchtigen kann, sollten Jugendliche aber geschützt werden.

Dieses Ziel verfolgt auch der Rahmenbeschluss, der sich ebenfalls gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderprostitution wendet. Er zielt darauf ab, ihnen „durch ein umfassendes Konzept … zu begegnen" (Absatz 7 der Präambel). Dazu bezieht er auch Gegenleistungen ohne Vermögenswert ein. Dies ergibt sich daraus, dass die Bezahlung mit materiellen Vorteilen durch die Formulierung „Geld oder sonstige Vergütungen" in Artikel 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii des Rahmenbeschlusses bereits abgedeckt ist. Hierdurch werden nach dem Wortsinn nicht nur bare und unbare finanzielle Leistungen erfasst, sondern auch andere geldwerte Leistungen, die als „Gegenwert" für die zu erbringende sexuelle Leistung stehen. Das wird insbesondere dadurch deutlich, dass zwischen den Wörtern „Geld" und „Vergütungen" das Wort „sonstige" verwendet wird. Da nicht davon auszugehen ist, dass auch mit der weiteren Formulierung „oder Gegenleistungen" erneut „Geld oder sonstige Vergütungen" gemeint sind, können sich diese nur auf immaterielle Vorteile beziehen. Deshalb ist die Neuregelung auch zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses auf diese zu erstrecken.

Regelungstechnisch erfolgt die Ausweitung von § 180 Abs. 2 bzw. § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E auf immaterielle Vorteile durch die Ergänzung des Entgeltlichkeitsbegriffs um den „sonstigen Vorteil". Der Vorteilsbegriff wird bereits in § 331 ff. StGB verwendet und umfasst materielle wie immaterielle Leistungen (vgl. Tröndle/Fischer StGB, Kommentar, 53. Auflage, § 331 Rn. 11 bis 16), während der Begriff des Entgelts nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB nur eine in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung erfasst. Die materiellen Vorteile sind bei dieser Formulierung weiterhin durch den Begriff des Entgelts abgedeckt, die immateriellen durch „einen sonstigen Vorteil".

Die Formulierung „gegen Entgelt oder einen sonstigen Vorteil" steht auch nicht in Widerspruch zur sonstigen Verwendung des Vorteilsbegriffs im StGB. Durch die Aufteilung in den gesetzlich definierten Begriff „Entgelt" und in den „sonstigen Vorteil" bringt sie gerade zum Ausdruck, dass sie den umfassenden Begriff „Vorteil" wie er in § 331 ff. StGB verwendet wird, aufgreift.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b** (§ 182 Abs. 3 StGB)

   In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 182 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

   „In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar."

   B e g r ü n d u n g

   Diese Klarstellung ist erforderlich, um Missverständnisse bei der Frage, auf welchen Teil des § 182 StGB sich die im Übrigen zu begrüßende Anordnung der Versuchsstrafbarkeit in Absatz 3 bezieht, zu vermeiden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b1 – neu –** (§ 184b Abs. 1a – neu – StGB)

   In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

   ‚b1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Der Versuch ist strafbar." '

   B e g r ü n d u n g

   Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe a und b des Rahmenbeschlusses gibt den Mitgliedstaaten auf, den Versuch der Herstellung, des Vertriebs, der Verbreitung und der Weitergabe von Kinderpornografie unter Strafe zu stellen. § 184b StGB enthält jedoch keine Versuchsstrafbarkeit in Bezug auf Straftaten nach seinem Absatz 1. Unter Umständen könnte man in Bezug auf den Vertrieb, die Verbreitung und die Weitergabe die Auffassung vertreten, dass es insoweit einer Versuchsstrafbarkeit nicht bedarf, weil § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB Vorstufen dieser Tathandlungen unter Strafe stellt („… bezieht, liefert, vorrätig hält, …"). Jedenfalls hinsichtlich der Herstellung dürfte diese Überlegung jedoch nicht durchgreifen. Zur vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist daher eine Festschreibung der Versuchsstrafbarkeit erforderlich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 5a – neu – [§ 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB])

Der Bundesrat schlägt die Einfügung eines neuen Artikels 1 Nr. 5a vor, wonach in § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB nach dem Wort „Handlungen“ die Wörter „vor ihm, einem Dritten oder“ eingefügt werden sollen. Damit soll auch insoweit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2006 – 4 StR 570/05 – Rechnung getragen werden und das Bestimmen eines Kindes zu aufreizendem und geschlechtsbetontem Posieren wieder unter Strafe gestellt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt sich bewusst auf diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen, die zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie sowie weiterer internationaler Rechtsinstrumente erforderlich sind. Die Bundesregierung verschließt sich aber nicht dem Anliegen des Bundesrates, dem oben genannten Beschluss des Bundesgerichtshofs auch insoweit schon in dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung zu tragen. Sie ist allerdings der Auffassung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung nicht alle Fallgestaltungen abdeckt. Unberücksichtigt bleibt nämlich das Bestimmen eines Kindes zu sexuellen Handlungen, die es weder an sich noch vor einem anderen vornehmen soll.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5b – neu – [§ 180 Abs. 2 StGB] und 1 Nr. 6 Buchstabe a [§ 182 Abs. 1 StGB])

Der Bundesrat schlägt vor, in den Vorschriften von § 180 Abs. 2 und von § 182 Abs. 1 StGB nach dem Wort „Entgelt“ die Wörter „oder einen sonstigen Vorteil“ einzufügen. Zur Begründung führt der Bundesrat an, Jugendliche könnten auch durch immaterielle Vorteile zu nicht selbstbestimmten sexuellen Kontakten bewegt werden.

Die Bundesregierung lehnt diese Vorschläge des Bundesrates ab. Sie ist der Auffassung, dass diese Erweiterungen des Anwendungsbereichs von § 180 Abs. 2 und § 182 Abs. 1 StGB insbesondere wegen des weiten Begriffs des Entgelts in den genannten Vorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses nicht erforderlich sind. Im Übrigen sieht sie die Gefahr, dass die vorgeschlagenen Regelungen unvertretbar weit sind und der Grundentscheidung des Sexualstrafrechts (abgestufter Schutz nach zunehmender Reife) widersprechen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b [§ 182 Abs. 3 StGB])

Die vom Bundesrat vorgeschlagene redaktionelle Änderung des neuen § 182 Abs. 3 StGB würde zu einer Abweichung von der im StGB üblichen Regelungstechnik führen und wird deshalb von der Bundesregierung abgelehnt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b1 – neu – [§ 184b Abs. 1a – neu – StGB])

Der Bundesrat schlägt zur vollständigen Umsetzung des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, den Versuch der Herstellung, des Vertriebs, der Verbreitung und der Weitergabe von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen, vor, in § 184b einen neuen Absatz 1a einzufügen, wonach der Versuch strafbar sein soll.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es der ausdrücklichen Festschreibung der Strafbarkeit des Versuchs von § 184b Abs. 1 StGB nicht bedarf. So ist der Versuch des Vertriebs, der Verbreitung und der Weitergabe von kinderpornographischen Schriften schon durch § 184b Abs. 2 StGB (Unternehmen der Besitzverschaffung) sowie durch die in § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB aufgeführten strafbaren Vorbereitungshandlungen zur Verbreitung oder zum Zugänglichmachen abgedeckt. Der Versuch der Herstellung kinderpornographischer Schriften ist durch die Tatbestände des Sexualstrafrechts sowie durch § 232 Abs. 1 Satz 2 (Bringen einer Person unter einundzwanzig Jahren zu sexuellen Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird) abgedeckt. Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung auch für solche Tatbestandsalternativen die Strafbarkeit des Versuches zur Folge hätte, die ohnehin als Unternehmensdelikte ausgestaltet sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333